

Voraussetzungen für ein Stipendium

1. Hintergrund und Förderziele

Durch die Coronapandemie sind wesentliche Vertriebswege, Vermittlungsplattformen und Kommunikationsorte in den Kulturbereichen Kunst, Bild und Film weggebrochen. Museen, Galerien und Kinos befinden sich seit über einem Jahr im Ausnahmezustand; Messen und Branchentreffen haben nicht stattgefunden oder mussten in den digitalen Raum verschoben werden. Filmproduktionen wurden verschoben oder abgesagt, neue Produktionen können nicht im Kino gezeigt werden. Viele Künstler*innen, die im visuellen Werkbereich tätig sind, erleiden durch die Corona-Schutzmaßnahmen signifikante Einnahmefälle. Auch wenn sich die Situation im Sommer 2021 zunehmend zu entspannen scheint, ist nicht gesichert, wie sich der Pandemieverlauf ab dem kommenden Herbst entwickeln wird.

Ziel des Programms ist es deshalb, das Aufrechterhalten der professionellen Fertigkeiten von Kreativen auch jenseits der Öffentlichkeit zu ermöglichen, z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren oder der Entwicklung neuer kreativer Ansätze, bis die Öffentlichkeit wieder durch Projekte, Veranstaltungen oder Engagements einbezogen werden kann. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zum Weiterdenken bestehender Strukturen (Überbrückung). Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendig materielle Rahmen geschaffen werden.

Das Programm ist Teil des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern, den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen in die Zukunft stellen will. Insgesamt stellt die BKM für das Stipendienprogramm der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst 15 Millionen Euro zur Verfügung. Weil sie die Fördermittel zur Verfügung stellt, hat die BKM auch die Bedingungen für die Antragsberechtigung maßgeblich vorgegeben.

2. Antragsberechtigung

Das Förderprogramm richtet sich an professionell tätige Urheber*innen visueller Werke, die als Solo-Selbständige in den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design und Film arbeiten, und im Jahr 2020 ein Einkommen von unter EUR 60.000,- erzielt haben. Im Filmbereich richtet sich das Programm zusätzlich an Filmurheber*innen, die üblicherweise auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Die Stipendien sollen die Geförderten in die Lage versetzen, offene Entwicklungsvorhaben im Rahmen des eigenen künstlerischen, bildgestalterischen oder filmischen Schaffens umzusetzen, zum Beispiel für

- › die Vorbereitung von oder die Recherche zu neuen Projekten,
- › die Realisierung von Projekten, mit denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrags noch nicht begonnen worden ist und die keine anderweitige Förderung erhalten (haben),
- › die Aneignung und Erprobung neuer Techniken und Arbeitsweisen,
- › der Anpassung der eigenen Arbeit an die Anforderungen der Digitalisierung,
- › die Erstellung und/oder Digitalisierung eines eigenen Archivs bzw. Werkverzeichnisses.

Die Stipendien dürfen nicht eingesetzt werden zur Umsetzung oder Unterstützung von Projekten Dritter.

Die Stipendien dienen anderen Zwecken als der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie sind deshalb nicht unmittelbar als Einkommen (eigener Art neben dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) zu berücksichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mittel vollständig für die künstlerische Erwerbstätigkeit eingesetzt werden können. Die Mittel sind demnach zwar in die Einkommensberechnung aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit einzubeziehen. Dies wirkt sich aber nicht aus, da Einnahme (Stipendium) und damit getätigte Ausgaben sich aufheben.

4. Förderinhalt

Das Stipendienprogramm umfasst Stipendien in Höhe von EUR 5.000,- pro Person für eine Stipendiendauer von vier Monaten. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, wobei die erste Tranche EUR 4.500,- umfasst. Die zweite Tranche in Höhe von EUR 500,- wird nach Eingang des Sachberichts am Ende der Stipendienzeit ausbezahlt.

5. Stipendiumsvoraussetzungen

Das Förderprogramm richtet sich an professionell tätige Urheber*innen visueller Werke, die in den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design und Film arbeiten. Im Filmbereich richtet sich das Programm an Filmurheber*innen.

Der Nachweis der professionellen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich durch Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst oder einer Verwertungsgesellschaft mit gleichem Tätigkeitsbereich. Der Wahrnehmungsvertrag muss vorliegen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrags; ein Antrag auf Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG Bild-Kunst kann bis zum Ende der Ausschreibungsphase gestellt werden (**1. August 2021**), damit er für die Zwecke des Stipendienprogramms rechtzeitig vorliegt.

Anträge auf Förderung können ausschließlich im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk gestellt werden. Einzuzureichen ist ein kurzer Text mit Angaben zur Ausbildung und zum künstlerischen, bildgestalterischen und/oder filmischen Werdegang (Textfeld im Portal, maximal 1.200 Zeichen) sowie eine Beschreibung des offenen Entwicklungsvorhabens, das im Rahmen des Stipendiums und mit Mitteln des Stipendiums verwirklicht werden soll (Textfeld im Portal, maximal 2.000 Zeichen).

Antragsteller*innen müssen weiterhin als solo-selbständig tätige Freiberufler*innen arbeiten, im Filmbereich auch als auf Produktionsdauer Beschäftigte. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Berufsanfänger*innen und Filmurheber*innen können den Nachweis auch anderweitig erbringen. Berufsanfänger*innen ohne KSK-Mitgliedschaft weisen den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung nach, wobei der Abschluss im Jahr 2018 oder später erfolgt sein muss.

Der oder die Antragsteller*in darf im Jahr 2020 maximal ein einkommenssteuerpflichtiges Einkommen in Höhe von EUR 60.000,- erzielt haben, unabhängig von der Einkommensart. Diese Einkommensobergrenze wird unwiderleglich vermutet, wenn sie ebenfalls im Jahr 2019 vorgelegen hat und bei Antragsstellung nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich bei Antragsstellung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2019. Der Nachweis kann auch erfolgen durch Vorlage der von einem Steuerberater erstellten Einkommenssteuererklärung der Jahre 2020 oder 2019.

Der oder die Antragsteller*in versichert, innerhalb des viermonatigen Förderzeitraums kein anderes Stipendium des Bundes, eines Landes oder einer Kommune in Anspruch zu nehmen. Nicht antragsberechtigt sind Stipendiat*innen der Stiftung Kulturfonds aus dem regulären Förderprogramm 2021 ("Arbeitsstipendium") und Juror*innen des vorliegenden Programms.

Der oder die Antragsteller*in verfügt über ein eigenes Girokonto mit einer IBAN-Nummer und über eine eigene E-Mail-Adresse.

Der oder die Antragsteller*in willigt in die Erklärung zur Datenverarbeitung und Datenverwendung ein.

6. Vergabeverfahren

Der*die Antragssteller*in muss sich vor der eigentlichen Antragsstellung registrieren, um die persönlichen Zugangsdaten für die Antragsstellung zu erhalten. Das Registrierungsportal wird am 12. Juli 2021, 10 Uhr geöffnet. Die Reihenfolge bei der Registrierung hat keine Auswirkung auf die Chancen, ein Stipendium zu erhalten.

Am 2. August 2021 beginnt die Bewerbungsphase in den einzelnen Förderlinien. Die Reihenfolge des Eingangs der Anträge wirkt sich auf die Chancen, ein Stipendium zu erlangen, aus. Je früher ein Antrag elektronisch eingereicht wird, desto höher sind die Chancen.

Die Bewerbungsphase beträgt maximal vier Wochen. Sie kann in einer Förderlinie vorzeitig beendet werden, sobald genügend Anträge eingegangen sind, so dass eine Auskehrung der maximalen Anzahl an Stipendien in der betreffenden Förderlinie sichergestellt ist.

Einen Rechtsanspruch auf die Erlangung eines Stipendiums gibt es nicht. Vielmehr wird die Auswahl von unabhängigen Jurys getroffen.

Antragssteller*innen, die voraussichtlich im August oder September einen vorläufigen positiven Bescheid erhalten, müssen innerhalb von zwei Wochen den Fördervertrag unterzeichnet zurücksenden. Der Vertragstext wird zu diesem Zweck im Antragsportal freigeschaltet und muss in doppelter Ausfertigung ausgedruckt werden. Die Stipendiaten sind verpflichtet, vor Ablauf des viermonatigen Stipendiums einen Sachbericht über die Durchführung des Projekts elektronisch einzureichen (mindestens 1.000 Zeichen und maximal 5.000 Zeichen).

7. Allgemeine Bestimmungen

Unrichtige Angaben bzw. unrichtige Nachweise bei Antragsstellung und/oder eine Verletzung der im Fördervertrag festgelegten Pflichten können zur Rückforderung der Stipendiengelder führen.

Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Jeder formal korrekt eingereichte Förderantrag wird von einer Jury begutachtet.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Jury

Die Vergabebeiräte der Stiftung Kulturfwerk benennen mit Einvernehmen des Stiftungsvorstands für jede Förderlinie mindestens eine dreiköpfige unabhängige Jury.

9. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 30.06.2022.

10. Datenschutzhinweise

Daten sind für uns die Grundlage, um einen ausgezeichneten Service zu leisten sowie die uns, von unseren Urheber*innen, übertragenen Aufgaben optimal ausführen zu können. Das Vertrauen unserer Urheber*innen ist uns wichtig. Deshalb nimmt die Stiftung Kulturfwerk der VG Bild-Kunst den Schutz personenbezogener Daten ernst. Das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ist für uns selbstverständlich.

Hier finden Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).
